

BSSB-Info

vom 2. November 2020



BSSB informiert

Teillockdown im November | Sportschießen derzeit nur zu zweit | Vereinsversammlungen und Vereinssitzungen untersagt | Eigenleistung am Schießstand stark eingeschränkt | Gastronomie in Schützenhäusern geschlossen | Landes- und Bundeskader können trainieren | Aus- und Weiterbildungsprogramm des BSSB ausgesetzt

Die aktuelle Pandemieentwicklung mit europa- und bundesweit stark steigenden Corona-Infektionszahlen hat auch in Bayern zu einem „Teillockdown“ geführt. Sportschießen und Vereinsbetrieb sind nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Die Neuerungen sind in der [Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (8. BayIfSMV) zusammengefasst. Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Sportschießen derzeit nur zu zweit

- Die Ausübung von **Individualsportarten wie unserem Sportschießen** ist derzeit nur **allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts** erlaubt.
- Dies bedeutet, dass der Betrieb und die Nutzung unserer Schießstände – indoor wie outdoor sowie Disziplinen-übergreifend – nur zur Sportausübung **mit jeweils zwei Personen (inklusive Standaufsicht/Trainer/Vereinsübungsleiter) am Schießstand** zulässig sind. Zur genauen Anwendung dieser Zwei-Personen-Vorgabe im Verhältnis zum allgemeinen Abstandsgebot und zur vorhandenen Raumgröße stehen wir aktuell mit dem bayerischen Innenministerium im engen Austausch. **Sobald eine Konkretisierung der Vorgaben an dieser Stelle erzielt werden konnte, wird diese auf unserer Homepage www.bssb.de veröffentlicht.**
- Die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln (Abstand, Kontaktdatenerfassung, Maskenpflicht außerhalb des eigentlichen Schießvorgangs etc.) müssen eingehalten werden. Hierzu steht auf unserer Homepage www.bssb.de ein gesondertes [BSSB-Musterhygienekonzept Sportbetrieb im Teillockdown](#) zur Verfügung.
- Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter gesonderten Voraussetzungen

und Auflagen zulässig. So ist etwa die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen.

- **Die Kreisverwaltungsbehörden können hiervon abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

Vereinsversammlungen und Vereinssitzungen untersagt

- Veranstaltungen und Versammlungen sind landesweit untersagt.
 - **Das bedeutet, dass im November weder Vereinssitzungen noch anderweitige Zusammenkünfte – etwa im Schützenstüberl – erfolgen können.**
 - Der gemeinsame Aufenthalt ist **lediglich mit Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich mit Angehörigen eines weiteren Hausstands** gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt **höchstens zehn Personen** nicht überschritten wird.
- **Ausnahmegenehmigungen** können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Eigenleistung am Schießstand

- Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schützenstand sind nur sehr eingeschränkt möglich.
- So müssen die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die geltenden Personenobergrenzen eingehalten werden. **Gegenwärtig sind zehn Personen pro Arbeitsgruppe erlaubt, soweit diese entweder einem Hausstand oder zwei Hausständen angehören.**

Gastronomie in Schützenhäusern geschlossen

- **Gastronomiebetriebe jeder Art sind** mit Ausnahme von Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke sowie Betriebskantinen **untersagt.**
- **Dies gilt auch für den Gastronomiebetrieb in unseren Schützenhäusern.**

Aus- und Weiterbildungsprogramm des BSSB ausgesetzt

- Im Sinne des Gesundheitsschutzes wurden **alle für den November geplanten fachlichen- und überfachlichen Aus- und Weiterbildungen des BSSB abgesagt.**
- Sobald neue Termine für die einzelnen Lehrgänge feststehen, veröffentlichen wir diese wie gewohnt im Onlinemelder: <https://veranstaltungen.bssb.de/verwaltung/>
- Alle förderfähigen Lizenzen für die Vereinspauschale zum 1. März 2021 (Vereinsmanager C, Jugendleiter, Trainer A, B, und C, Kampfrichter), die im Jahr 2020 ablaufen würden, **behalten bis zum 31. Dezember 2021 ihre Gültigkeit.** Dies gilt auch für Vereinsübungsleiterlizenzen.

Immer auf dem Laufenden: Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bssb.de oder auf unserer Facebook-Seite <https://www.facebook.com/bssbev/>

Bei Fragen können Sie sich gerne auch an die BSSB-Geschäftsstelle wenden:
Tel. 0 89 / 31 69 49-0

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.